

BGer 4D_113/2025 vom 29. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_113_2025

FR: TF 4D_113/2025 du 29 juillet 2025

IT: TF 4D_113/2025 del 29 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 17. Juni 2025 wies das Obergericht des Kantons Thurgau das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege für das vorinstanzliche Beschwerdeverfahren mit der Begründung ab, die Beschwerde erscheine aussichtslos und der Beschwerdeführer sei nicht mittellos. Dagegen erhebt der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 21. Juni 2025 Beschwerde an das Bundesgericht. Auf das Einholen von Vernehmlassungen zur Beschwerde wurde verzichtet.

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2), offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist bereits wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner steht keine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 3 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.